



Der Bürgermeister Postfach 10 09 20 42547 Velbert

Frau
Tatjana Ilic
Am Waldesrand 64
58093 Hagen

Der Bürgermeister

Fachbereich 3

3.2 Bauordnungsamt

Dienstgebäude:

Thomasstraße 1

42551 Velbert

Telefon 02051 / 26-2670

Datum: 01.12.2022

Aktenzeichen: BLA-0696-2022-15

Für Rückfragen: Frau Sondermann

Zimmer: 231

Durchwahl: 2673

Fax: 132673

E-Mail: C.Sondermann@Velbert.de

Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis

Ihre Anfrage vom: 30.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den hier vorliegenden Unterlagen sind für das Grundstück **42553 Velbert, Agnes-Miegel-Weg 13, Gemarkung Großehöhe, Flur 1, Flurstück(e) 271** keine Baulast(en) eingetragen.

Die Gebühr für diese Auskunft beträgt gemäß der Tarifstelle 2.5.6.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

€ 30,00

Ich bitte, den Betrag bis zum 31.12.2022 unter Angabe des Kassenz Zeichens **61352040** auf das unten angegebene Konto der Stadtkasse Velbert zu überweisen. Die Zusammensetzung der Gebühr entnehmen Sie der Anlage.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen die Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen. Die Klage kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Konto der Stadtkasse:
Sparkasse HRV
IBAN: DE48 3345 0000 0026 2004 85
BIC: WELADED1VEL

Internet: www.velbert.de

die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder

- von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

(Sondermann)
Sachbearbeiterin